

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

33. Verordnung vom 27.11.1825 publ. 01.12.1825

Wichtige enthalten, besonders eine hinreichende Bezeichnung der Person des Schuldners, und, bey Specialhypotheken des verpfändeten Grundstücks.

Hiernach haben sich Alle und Jede, insbesondere Unsere Gerichte, auch in den schon anhängigen Conkursen so weit thunlich zu achten, insbesondere sind nach den declaratorischen Bestimmungen sub N. 5. und 10. auch alle vor Erlassung dieser Verordnung existent gewordene Fälle, in so fern sie nicht durch rechtskräftige Urtheile bereits entschieden sind, zu beurtheilen.

Urkundlich Unserer zc.

33) Regierungs-Bekanntmachung vom 27. Novemb. 1825., publ. am 1. December e. a.

Da die Regel, wonach einem Amte nicht gestattet ist, sich zu Aufnahme eines Actes willkührlicher Gerichtsbarkeit in einen andern Amtsbezirk zu begeben, bey den gemischten, und in ihren Gränzen zum Theil streitigen Jurisdictionen der städtischen und der landesherrlichen Behörden zu Oldenburg und Delmenhorst, nicht festgehalten werden konnte, so hat sich schon vor der Französischen Occupation die Observanz gebildet, und nach Wiederherstellung der alten Verfassung erhalten, wonach

Competenzbestimmung zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in den gemischten, und in ihren Gränzen zum Theil streitigen, Jurisdictionen der landesherrlichen und städtischen Behörden zu Oldenburg und Delmenhorst.